

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen

Dezernate 51

m.d.B. um Weiterleitung
an die Kreise und kreisfreien Städte
als unter Landschaftsbehörden

nachrichtlich
Landesrechnungshof

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 - 947
e-mail poststelle@munlv.nrw.de
Datum 19. Januar 2005
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
III-6-618.01.03.00
Bearbeitung: Frau Dr. Kleinert
Durchwahl (02 11) 45 66 - 767
Infoservice MUNLV
e-mail infoservice@munlv.nrw.de
Telefon (02 11) 45 66 - 666
Telefax (02 11) 45 66 - 388

Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW (FöBS)

Erl. v. 12.03.04; AZ: III-6-620.08

Erl. v. 18.11.04; AZ: III-6-618.01.03.00

Erl. v. 28.12.04; AZ: III-6-617.01.03.00

Unter Bezug auf meine o.g. Erlasse bitte ich bei der Umsetzung der neuen Förderrichtlinie der Biologischen Stationen (FöBS) Folgendes zu beachten:

1. 80 / 20 -Förderung

Die Höhe der Landeszuwendung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der maximale Zuwendungsbetrag je Biologischer Station darf nicht höher sein als der in 2004 gewährte Betrag.

Ausnahmen hiervon gelten für die Biologischen Stationen, die bisher mit einem geringeren Fördersatz gefördert wurden. In diesen Fällen kann der maximale Zuwendungs-

betrag den in 2004 gewährten Betrag entsprechend überschreiten. Die dafür maßgebende Gründe sind entsprechend sorgfältig aktenkundig zu machen.

2. Anträge: Arbeits- und Maßnahmenpläne

Arbeits- und Maßnahmenpläne werden künftig nach einem Ihnen mit Erl. v. 18.11.04 zugegangenen einheitlichen Muster erarbeitet. Die „Hinweise zur Gestaltung der Arbeits- und Maßnahmenpläne“ sind zu beachten.

3. Rahmenvereinbarungen

Die bestehenden Rahmenvereinbarungen der bisher institutionell geförderten Biologischen Stationen behalten ihre Gültigkeit. Anpassungsänderungen sollten im Laufe des Jahres 2005 in Absprache mit allen Beteiligten einvernehmlich vorgenommen werden. Neu abgeschlossene Rahmenvereinbarungen sind zu begrüßen; sie sind allerdings keine Voraussetzung für die künftige Förderung.

Ich werde Ihnen in Kürze in Abstimmung mit dem FM und dem LRH eine entsprechende Muster-Vereinbarung übermitteln.

4. Hinweise zum Antrag (Anlage 1 der FöBS)

Im Antrag sollen unter Ziffer 3.1 alle Ausgaben des Vereins für die Projekte aufgeführt werden (Schätzung). Unter Ziffer 3.4 wird der Betrag, von dem die Zuwendung (80 %) berechnet wird; unter Ziffer 3.5 der Landesanteil (Festbetrag) und unter Ziffer 3.6 der Kreisanteil. Mit dem Begriff „Leistung“ (Ziffer 7) sind die Maßnahmen bzw. die Projekte der Gliederungsnummern 2.1 bis 2.6 der FöBS gemeint; eine pauschale Zusammenfassung der Anzahl der Verrechnungseinheiten für jede Gliederungsnummer ist ausreichend.

Eine Plausibilitätsprüfung durch die Bezirksregierung und den Kreis bzw. der kreisfreien Stadt reicht aus.

5. Verwendungsnachweis

Der gewährte Festbetrag steht – unabhängig davon, ob die entsprechenden Ausgaben geleistet wurden – dem Zuwendungsempfänger in voller Höhe zur Verfügung. Nur dann, wenn die Gesamtausgaben für die Projekte geringer sind als der gewährte Zuwendungsbetrag, ist zu entscheiden, ob zurückgefordert wird oder der Überschuss dem Verein für zukünftige zusätzliche Ausgaben belassen wird.

6. Umsatzsteuerpflicht

Im Hinblick auf die steuerrechtliche Bewertung einer entsprechenden Tätigkeit des Vereins als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bzw. als steuerbegünstigter Zweckbetrieb ist darauf zu achten, dass die steuerliche Zuordnung der jeweiligen Geschäftstätigkeit mit dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig abzuklären ist.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist der Bewilligungsbehörde regelmäßig durch Vorlage der aktuellen Bescheinigungen des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

„Gemeinsame Hinweise des Finanzministeriums und des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW zur Steuerlichen Behandlung von Biologischen Stationen in NRW“ gehen Ihnen nach Abstimmung mit dem Finanzministerium in Kürze zu.

7. Naturschutzvereine als Zuwendungsgeber

Nach Nr. 2 (auch Nr. 8.1.1 und 8.4) der Förderrichtlinie sind auch weitere Zuwendungsgeber genannt. Grundsätzlich ist es das Ziel, Kreise und kreisfreie Städte als Partner zu gewinnen. Dies schließt grundsätzlich aber nicht aus, dass auch andere, weitere „Zuwendungsgeber“ in die Förderung der Biologischen Stationen eintreten können.

8. Mehrjährigkeit

Die Förderung der Biologischen Stationen erfolgt nach dem Jährlichkeitsprinzip. Unabhängig davon können die vorzulegenden Arbeits- und Maßnahmenpläne einen Planungszeitraum von mehreren Jahren umfassen. Sofern ausreichend Verpflichtungsermächtigungen vorhanden sind, ist es möglich, diese auch für Projekte der Folgejahre in Anspruch zu nehmen – sofern Sie dies sachlich für gerechtfertigt halten.

9. 100 % Förderung von Stellen

Nach der Förderrichtlinie werden nicht mehr Stellen, sondern Projekte gefördert. Künftig sind die Kosten einer Stelle Bestandteil der Projektkosten des Arbeits- und Maßnahmenplanes zu finanzieren.

10. Personaleinsatz

Die Fördermaßnahmen sollen überwiegend mit Personal der Biologischen Station durchgeführt werden. Auftragsvergaben (Werkverträge) in geringem Umfang sind akzeptabel.

11. Tätigkeitsberichte

Nach Nr. 5.4 der FöBS sollen die Daten mittels einer vom Land vorgegebenen Datenfachschele („Osiris“) erfasst und bearbeitet werden. Ein einvernehmlich festgelegtes Format liegt derzeit noch nicht vor. Zur endgültigen Klärung verschiedener Fragen hinsichtlich der Anwendung Datenfachschele dient deshalb das Jahr 2005 als „Probejahr“.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

(Thomas Neiss)